

Hinweise zur Sicherstellung

Sicherstellung bedeutet die Herstellung der staatlichen Gewalt über Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen. Sie kann bei freiwilliger Herausgabe formlos erfolgen. Wird kein Einverständnis mit der Sicherstellung erklärt, erfolgt sie förmlich und wird als Beschlagnahme bezeichnet. Gegen die Sicherstellung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Bei Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen sollten Sie folgendes beachten:

- Lassen Sie sich den Beschlagnahmebeschluss aushändigen. Erfolgt die Beschlagnahme anlässlich einer Durchsuchung, kann die Beschlagnahmeanordnung auch im Durchsuchungsbeschluss enthalten sein.
- Erklären Sie zu keinem Zeitpunkt Ihr Einverständnis mit einer formlosen Sicherstellung. Haben Sie als unbeteiligte Person Gewahrsam über einen Beweisgegenstand, trifft Sie eine Herausgabepflicht gegenüber den Ermittlungsbehörden. Auch in Erfüllung dieser Pflicht können Sie eine förmliche Sicherstellung durch Beschlagnahme verlangen.
- Haben Sie als Berufsträger eine gesetzliche Schweigepflicht gegenüber dem Beschuldigten zu beachten, dürfen Sie keine den Beschuldigten betreffenden Unterlagen freiwillig aushändigen, sondern müssen eine Beschlagnahme bewirken. Andernfalls setzen Sie sich dem Risiko eigener Strafbarkeit wegen Verletzung der gesetzlichen Schweigepflicht aus. Sie müssen ferner beachten, dass die Beschlagnahme bestimmter Unterlagen (z.B. Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und dem zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger) unzulässig ist, wenn – vereinfacht ausgedrückt – gegen den Berufsträger kein Tatverdacht besteht.
- Seit dem 01.09.2004 sind auch Polizeibeamte zur Durchsicht von aufgefundenen Unterlagen berechtigt, wenn die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anordnung getroffen hat. Hiervon wird für Durchsuchungen ab dem 01.09.2004 regelmäßig auszugehen sein. Soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sollten Sie keine Genehmigung zur Durchsicht erteilen, sondern die Versiegelung der Unterlagen und Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft verlangen.
- Lassen Sie sich ein Sicherstellungsverzeichnis aushändigen, das sämtliche sicher-gestellten Gegenstände genau bezeichnet.
- Sind Sie Verletzter einer Straftat, können sich aus den strafprozessualen Sicherstellungen erhebliche Beweiserleichterungen für die Verfolgung Ihrer Ansprüche ergeben. Sicherstellungen können auch zu einer effektiven Realisierung Ihrer Ansprüche beitragen (sog. „Rückgewinnungshilfe“).

Ihr Ansprechpartner für weitergehende Fragen zur Sicherstellung ist Rechtsanwalt Bernd Schaudinn.